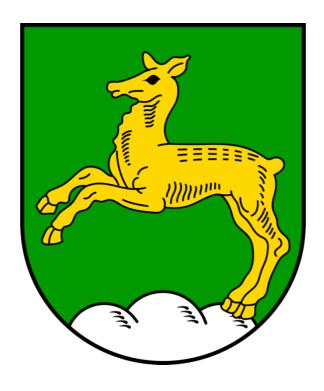
Markt Wolnzach



Bebauungsplan mit Grünordnung

Nr. 136

"An der Glandergassleiten"

für den Bereich östlich der Oberen Lindenstraße und nördlich der Glandergasse (St 2049)

Festsetzungen durch Text

Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Fassung vom 29.07.2025

Stadtplanung Breunig Helmut Breunig

Architekt + Stadtplaner Seitzstrasse 19 80538 München Tel. 089 / 46 138 238

liebald + aufermann Katja Aufermann

Landschaftsarchitektin Manzingerweg 11 81241 München Tel. 089 / 540 4990-0

Inhaltsverzeichnis

1 Festsetzunger	n durch Text	.3
§ 1	Art der Nutzung	.3
§ 2	Maß der baulichen Nutzung, über- und unterbaubare	
Grundstü	icksflächen	.3
§ 3	Höhenlage	.3
§ 4	Bauweise	.3
§ 5	Dächer	.4
§ 6	Abstandsflächen	.4
§ 7	Flächen für Stellplätze, Tiefgaragen und Nebenanlagen,	.4
§ 8	Festsetzungen zum Immissionsschutz	.5
§ 9	Ver- und Entsorgungsanlagen	.5
§ 10	Grünordnung allgemein	.5
§ 11	Grünordnung Allgemeine Wohngebiete	.6
§ 12	Grünordnung Verkehrsflächen	.6
§ 13	Grünordnung öffentliche Grünflächen	.6
§ 14	Einfriedungen, Hecken, Stützmauern, Sichtschutz	.7
§ 15	Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenmodellierungen	8.
§ 16	Werbeanlagen, Gestaltung	8.
§ 17	Wasserwirtschaft, Grundwasser, Niederschlagswasser,	
Hochwas	sserschutz	8.
§ 18	Sichtfelder	.9
§ 19	Natur- und Artenschutz	.9
linweise durch Text		.10

1 Festsetzungen durch Text

§ 1 Art der Nutzung

- 1) Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.
- 2) Im Allgemeinen Wohngebiet WA 11 ist im südöstlichen Teilbereich des Bauraums, der durch Signatur festgesetzt ist, im Erdgeschoss keine Wohnnutzung zulässig.
- 3) Nicht zulässig folgende Nutzungen:
 - Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO)
 - Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO)

§ 2 Maß der baulichen Nutzung, über- und unterbaubare Grundstücksflächen

1) Die im Plan festgesetzte Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch Flächen nach § 19 Abs. 4 BauNVO wie folgt bis zu einer Gesamt-GRZ überschritten werden:

Im WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, WA 5, WA 6: 0,65
Im WA 7, WA 8, WA 9, WA 10: 0,55
Im WA 11: 0,80

- 2) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 und WA 11 dürfen an den in Anlage 1 farblich markierten Bereichen die Baugrenzen auf 1/3 ihrer jeweiligen Länge durch Balkone um bis zu 2,0 m und durch Terrassen um bis zu 2,5 m überschritten werden. Abweichend hiervon dürfen im Geschosswohnungsbau Balkone auf 50 % der Fassadenlänge errichtet werden.
- 3) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 bis WA 10 dürfen die Baugrenzen auf 1/3 ihrer jeweiligen Länge durch Balkone um bis zu 1,5 m und durch Terrassen um bis zu 3,0 m überschritten werden.
- 4) Lichtschächte dürfen die Baugrenzen um maximal 1,2 m überschreiten.
- 5) Balkone und Terrassen müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zu öffentlichen Flächen und zu Grenzen einhalten.
- 6) Die Anlagen nach § 2 Abs. 2 bis Abs. 4 dieser Satzung dürfen die im Plan festgesetzte Grundfläche überschreiten, die Gesamt-GRZ gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung muss aber eingehalten werden.
- 7) Von der Lage der im Plan festgesetzten Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung darf in horizontaler Richtung um maximal 1,0 m abgewichen werden

§ 3 Höhenlage

- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 7 und im WA 11 sind die jeweils in den Bauräumen festgesetzten Fußbodenoberkanten (FOK) der untere Höhenbezugspunkt für die in diesen Bauräumen festgesetzten, maximal zulässigen Wand- und Firsthöhen.
- 2) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 8, WA 9 und WA 10 ist der untere Höhenbezugspunkt für die maximal zulässigen Wand- und Firsthöhen die mittlere Höhe der zugeordneten Erschließungsstraße.
- 3) Die im Plan festgesetzten Fußbodenoberkanten (FOK) dürfen um maximal 0,5 m überoder unterschritten werden.

§ 4 Bauweise

1) In den allgemeinen Wohngebieten WA 8, WA 9 und WA 10 ist eine offene und halboffene Bauweise zulässig.

§ 5 Dächer

- 1) Auf den Hauptgebäuden sind ausschließlich Satteldächer mit einer Neigung von 35° bis 40° zulässig, falls keine anderweitigen Festsetzungen getroffen werden.
- 2) Satteldächer sind mittensymmetrisch auszuführen. Hiervon kann abgewichen werden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 in den östlichen Bauräumen entlang des östlichen Ortsrands.
- 3) Dacheinschnitte sind nur im Geschosswohnungsbau und mit einer maximalen Grundfläche von 3 x 3 m zulässig. Sie müssen zum Ortgang mindestens 3 m Abstand einhalten.
- 4) Zwerchgiebel sind nur im Geschosswohnungsbau in einer Breite von maximal 2,5 m und einer Höhe von maximal 3,0 m zulässig. Sie müssen zum Ortgang mindestens 3 m Abstand einhalten. Sie dürfen die realisierte Wandhöhe um maximal 3,5 m überschreiten und müssen mindestens 1,0 m unterhalb der realisierten Firsthöhe bleiben. Als Dachform ist ein abgeschlepptes Flachdach mit maximal 7° Neigung zulässig.
- 5) Dachgauben sind unzulässig.
- 6) Dachüberstände sind mit Ausnahme von Regenrinnen nicht zulässig.
- 7) Auf baulichen Nebenanlagen sind ausschließlich begrünte Flachdächer zulässig.

§ 6 Abstandsflächen

- Durch die Anordnung der Baugrenzen und durch die Festsetzung der maximal zulässigen Wand- und Firsthöhen sind innerhalb des Bebauungsplangebiets gemäß Art. 6 Abs.
 Satz 2 BayBO geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO zulässig.
- 2) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 8 bis WA 10 müssen Gebäude innerhalb von Bauräumen einen Mindestabstand von 6 m einhalten.

§ 7 Flächen für Stellplätze, Tiefgaragen und Nebenanlagen,

- 1) Der Nachweis der pflichtigen Kfz-Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung des Markt Wolnzach in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Tiefgaragen, Kfz-Stellplätze, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
- 3) Tiefgaragenzu- und -ausgänge, Treppen und Aufzüge, Tiefgaragenbe- und -entlüftungseinrichtungen, Kinderspielplätze und Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser sind innerhalb und außerhalb der über- und unterbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4) Die Decken der Tiefgaragen sind außerhalb von Gebäuden gemäß §10, Abs.7 unter Oberkante Gelände abzusenken und zu überdecken. Für Baumpflanzungen im unterbauten Bereich gilt §10, Abs.7 Satz 3.
- 5) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 7 und im WA 11 sind keine oberirdischen Kfz-Stellplätze zulässig.
- 6) In den zulässigen Bereichen für Tiefgaragen sind auch Keller-, Technik-, Müll- und Fahrradabstellräume zulässig.
- 7) Sind im Plan Zufahrtsbereiche festgesetzt, sind nur in diesen Bereichen Zu- und Ausfahrten in die jeweiligen Baugebiete zulässig.
- 8) Nicht eingehauste und nicht überdachte oberirdische Fahrradabstellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im räumlichen Zusammenhang mit Hauszugängen zulässig.

9) Gartenhäuschen sind je Grundstück bis zu einer Größe von max. 3 m x 3 m und einer Höhe von max. 2,5 m zulässig.

§ 8 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- Schutzbedürftige Räume (Wohn-, Schlaf- und Ruheräume) i.S.d. DIN 4109-1:2018-01 ("Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindestanforderungen") in Gebäuden, für deren Außenfassaden Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß Planzeichen festgesetzt wurden, sind möglichst so anzuordnen, dass sie über Fenster in Außenfassaden belüftet werden, an denen die Immissionsgrenzwerte der 16. BIm-SchV eingehalten sind (Grundrissorientierung).
- 2) Soweit eine Grundrissorientierung nicht für alle schutzbedürftigen Räume möglich ist, ist passiver bzw. baulicher Schallschutz vorzusehen. Dabei müssen alle Außenfassaden des Gebäudes ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R`w,ges i.S.v. Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 aufweisen, das sich für die unterschiedlichen Raumarten ergibt. Fenster der mit Planzeichen gekennzeichneten Fassaden sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, die sicherstellen, dass auch im geschlossenen Zustand die erforderlichen Außenluftvolumenströme eingehalten werden (kontrollierte Wohnraumlüftung). Alternativ ist auch der Einbau anderer Schallschutzmaßnahmen (z.B. nicht zum dauerhaften Aufenthalt genutzte Wintergärten, verglaste Vorbauten etc.) zulässig.
- 3) An Fassaden mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel ≥ 61 dB(A) ist nach der BayTB (Bayerische Technische Baubestimmungen) ein Nachweis der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen) erforderlich. Für Büroräume gilt ein maßgeblicher Außenlärmpegel ≥ 66 dB(A).
- 4) Die maßgeblichen Außenlärmpegel ergeben sich auch aus der Anlage 4 der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Auftragsnummer 8943.1 / 2025 FB, vom 21.02.2025, die der Begründung des Bebauungsplans beigefügt ist, wobei die konkreten maßgeblichen Außenlärmpegel an die Eingabeplanung (konkrete Lage und Höhe des geplanten Baukörpers innerhalb der Baugrenzen) anzupassen sind.

§ 9 Ver- und Entsorgungsanlagen

- Anlagen zur Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität sind in öffentlichen Flächen generell zulässig.
- 2) Leitungsführungen jeglicher Art sind ausschließlich unterirdisch zulässig.
- 3) Freistehende oder auf Dächern und Fassaden montierte Empfangsanlagen für Mobilfunk, Fernsehen und Radio sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig.

§ 10 Grünordnung allgemein

- Die Bepflanzung und Begrünung des Planungsgebiets ist entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen und Text herzustellen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen. Notwendige Zugänge und Zufahrten zu baulichen Anlagen sind von den Begrünungsfestsetzungen ausgenommen.
- Von den grünordnerischen Festsetzungen kann in Lage und Fläche abgewichen werden, soweit die Abweichung mit den Zielen der Grünordnung vereinbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen jeweils mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 3) Für nicht bebaute Flächen innerhalb der Bauräume gelten die jeweils angrenzenden Festsetzungen der Grünordnung entsprechend.

- 4) Die im Plan als zu begrünen und zu bepflanzen festgesetzten Flächen sind auf die Nutzung abgestimmt als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzflächen zu gestalten und mit standortgerechten klimaresilienten Baum- und Strauchpflanzungen zu begrünen.
- 5) Die Mindestpflanzgrößen für als zu pflanzen festgesetzte Bäume betragen:
 - für große Bäume (Endwuchshöhe > 20 m) 20 25 cm Stammumfang
 - für mittelgroße Bäume (Endwuchshöhe 10–20 m) 18 20 cm Stammumfang
 - für kleine Bäume (Endwuchshöhe < 10 m) 16 18 cm Stammumfang
 - für Obstbäume, Hochstamm, 3xv, 14 16 cm Stammumfang.
- 6) Bei Pflanzungen von Bäumen ist eine offen, durchwurzelbare, spartenfreie Mindestfläche von 16 m² vorzusehen. Leitungen, die sich mit festgesetzten Baumpflanzungen überlagern, müssen geschützt oder verlegt werden.
- 7) Die Decke von baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche ist im Bereich von Vegetationsflächen mit mindestens 0,60 m fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Wenn auf den baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche eine Niederschlagsretentionsschicht eingebaut wird, kann die Mindestüberdeckung mit fachgerechtem Bodenaufbau entsprechend der Schichtdicke des Retentionsvolumens reduziert werden. Bei Pflanzung von großen und mittelgroßen Bäumen auf baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche sind diese Bereiche pro Baum auf einer Fläche von mindestens 10 m² um mindestens 1,20 m, bei kleinen Bäumen, um mindestens 0,80 m abzusenken oder aufzuschütten und entsprechend hoch mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken.
- 8) Befestigte Flächen sind nur in dem Umfang zulässig, wie sie für eine funktionsgerechte Grundstücksnutzung erforderlich sind. Soweit möglich, sind diese Flächen wasserdurchlässig herzustellen.

§ 11 Grünordnung Allgemeine Wohngebiete

- 1) In den Allgemeinen Wohngebieten ist je Parzelle ab einer Parzellengröße von 300 m² mindestens ein kleiner Baum oder ein Obstbaum zu pflanzen. Abweichend von Satz 1 ist bei Parzellengrößen ab 500 m² je Parzelle mindestens ein großer. oder mittelgroßer Baum zu pflanzen. Pflanzqualität gemäß § 11 Abs.5. Die im Plan in den Allgemeinen Wohngebieten als zu Pflanzen festgesetzten Bäume sind darauf nicht anzurechnen.
- 2) Die in den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA 7 und im WA 11 als "Hof" bezeichneten Bereiche dienen als Erschließungsflächen, Wasserspeicher- und Verdunstungsflächen sowie dem Aufenthalt der Anwohnerschaft. Sie sind unter Beachtung funktioneller Erfordernisse als gemeinschaftlich nutzbare Platzfläche mit mittelgroßen oder großen Laubbäumen entsprechen den planlichen Festsetzungen zu gestalten. Mindestens 50 % der Fläche sind mit Pflanzflächen oder wasserdurchlässigen Bodenbelägen zu gestalten.

§ 12 Grünordnung Verkehrsflächen

1) Für die im Plan innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche als zu pflanzen festgesetzten Baumpflanzungen sind große oder mittelgroße, standortgerechte und klimaresiliente Bäume zu verwenden. Um einen ausreichenden Wurzelraum zu gewährleisten, ist ein Baumgraben mit einer Mindestbreite von 2,50 m vorzusehen.

§ 13 Grünordnung öffentliche Grünflächen

Die als öffentliche Grünflächen festgesetzten Flächen sind landschaftsgerecht als extensives Grünland und mit Baum- und Strauchpflanzungen zu gestalten. Sie sind so zu gestalten, dass Niederschlagwasser der öffentlichen Grünflächen, sowie der angrenzenden Allgemeinen Wohngebiete über naturnah gestaltete Rasenmulden und Kanäle

- oberirdisch gesammelt, zwischengespeichert und in das öffentliche Niederschlagswasser-Entwässerungssystem eingeleitet werden kann.
- 2) Die im Plan mit Umgrenzung für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen A 1 und A 2 sind naturschutzfachliche Ausgleichsflächen für die Eingriffe des Plangebiets. Sie sind als artenreiches Extensivgrünland frischer bis nasser Standorte und mit Baumpflanzungen gemäß Planzeichnung zu gestalten. Für die in der Planzeichnung als zu pflanzen festgesetzten Bäume sind große oder mittelgroße standortgerechte, heimische Bäume zu verwenden. Pflanzqualität gemäß § 11 Abs.5. Entwicklungsziel ist ein artenreiches Extensivgrünland im Übergang zu artenreichen, seggen- oder binsenreichen Feuchtund Nasswiesen.
 - Die Flächen dienen der Bearbeitung und Zwischenspeichern des Niederschlagwassers des Plangebiets gemäß § 17 Abs. 3
- 3) Die im Plan mit Umgrenzung für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Fläche A 3 ist naturschutzfachliche Ausgleichsflächen für die Eingriffe des Plangebiets. Sie ist landschaftsgerecht als artenreiches Extensivgrünland frischer bis trockener Standorte zu gestalten. Sie teilt sich in die Teilflächen A 3.1, A 3.2 und A 3.3.
- Die Teilfläche A 3.1, die zusätzlich durch die Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt ist, ist in ihrem Bestand zu erhalten und als Eidechsenhabitat zu entwickeln.
- Die auf der Teilfläche A 3.2 als zu Pflanzen festgesetzten sonstigen Bepflanzungen sind als lockere Heckenstruktur zu entwickeln. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Sträucher zu verwenden.
 Pflanzqualität der Sträucher ist mindestens 3 xv, Pflanzhöhe mind. 2,00 m.
 Durch eine entsprechende Artenauswahl bzw. durch regelmäßige Pflegemaßnahmen, wie das abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen, ist die Heckenstruktur auf eine Höhe von max. 3 m zu begrenzen. Die Heckenstruktur ist auf der Südseite durch einen mindestens 1,5 m breiten Krautsaum zu ergänzen, der maximal einmal im Jahr gemäht wird.
- Die Teilfläche A 3.3 ist zusätzlich mit Baumpflanzungen zu gestalten. Es sind Obstbaum-Hochstämme der Pflanzqualität gemäß § 11 Abs. 5 zu verwenden. Der Pflanzabstand beträgt ca. 10 m. In der Teilfläche sind mindestens 9 Bäume zu pflanzen. Das Entwicklungsziel ist ein Streuobstbestand im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland.
- 4) Die im Plan mit Umgrenzung für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) festgesetzte Fläche A 4 ist landschaftsgerecht als artenreiches Extensivgrünland und mit Baumpflanzungen zu gestalten. Als Bäume sind Obstbaum-Hochstämmen der Pflanzqualität gemäß § 11 Abs.5. zu verwenden. Es sind mindestens 35 Bäume (zu pflanzen, der Pflanzabstand beträgt ca. 10 m. Entwicklungsziel ist ein Streuobstbestand im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland.

§ 14 Einfriedungen, Hecken, Stützmauern, Sichtschutz

- 1) Einfriedungen und Einzäunungen sind im Planungsgebiet nicht zulässig.
- 2) Abweichend zu Abs. 1 sind in den allgemeinen Wohngebieten zur Abgrenzung der einzelnen Parzellen offenen Einfriedungen mit einer Maximalhöhe von 1,00 m zulässig. Angrenzend an öffentliche Flächen sind die zulässigen Einfriedungen nur als Holzlattenzäune oder Maschendrahtzäune, diese jedoch nur in Kombination mit Schnitthecken aus Laubgehölzen mit eine Mindesthöhe von 1,00 m und eine Maximalhöhe von 1,50 m zulässig. Zur Abgrenzung zwischen privaten Grundstücken und Parzellen sind Maschendrahtzäune zulässig.

- 3) Abweichend zu Abs. 1 sind zur Abgrenzung von Kinderspielflächen offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
- 4) Abweichend zu Abs. 1 sind in den öffentlichen Grünflächen notwendige Schutzzäune der mit Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzten Flächen bis zu einer Maximalhöhe von 1,80 m zulässig. Sie sind mit freiwachsenden Sträuchern einzugrünen.
- Zum Abfangen der Topografie, Überwindung von Geländesprüngen und zur Anpassung an das Niveau der angrenzenden Grundstücke sind Stützmauern und Treppenanlagen zulässig. Hangseitig darf dabei die Mauerkrone maximal 10 cm über die angrenzende Geländeoberkante hinausragen. Freistehende Mauern sind nicht zulässig. Die zulässigen Stützmauern sind angrenzend an Gebäude als Gebäudeteil, verputzt oder als Betonmauer, in einheitlichem Erscheinungsbild mit dem Gebäude, an welches es grenzt, zulässig. Angrenzend an öffentliche Flächen sind zulässigen Stützmauern nur als Natursteinmauern bzw. Gabionen mit Natursteinfüllung zulässig. Die zulässigen Stützmauern sind je Allgemeinem Wohngebiet einheitlich zu gestalten.
- 6) Sichtschutzelemente sind nur innerhalb des Bauraums, im Anschluss an die Gebäude und mit einer Höhe bis zu 2,00 m und einer Tiefe von maximal 2,50 m zulässig. Sie sind je Allgemeinem Wohngebiet einheitlich zu gestalten.

§ 15 Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenmodellierungen

- 1) In den Allgemeinen Wohngebieten sind Aufschüttungen und Abgrabungen zulässig,
 - um das Gelände an die festgesetzten Fußbodenoberkanten (FOK), bzw. bei Hanggeschossen, an das "Hang-aufwärts" darüber liegende und "Hang-abwärts" darunter liegende Geschoss anzuschließen.
 - um im unterbauten Bereich ausreichend Wurzelraum für Baumpflanzungen herzustellen. Die für Baumpflanzungen zulässigen Aufschüttungen sind bis max. 60 cm über die Geländehöhe des umliegenden Geländes zulässig.
- 2) In den öffentlichen Grünflächen sind Aufschüttungen und Abgrabungen zulässig zur Geländemodellierung, um Niederschlags- und Hangwasser oberflächlich abzufangen, zu sammeln und abzuleiten.

§ 16 Werbeanlagen, Gestaltung

- 1) Werbeanlagen sind
 - nur an der Stätte der Leistung des Beworbenen,
 - nur in Form von Firmenlogos und/oder Firmennamen,
 - mit einer Höhe von höchstens 0,50 m und einer Länge von höchstens 2,00 m,
 - je Stätte einer Leistung nur in der Einzahl,
 - nur im Erdgeschoss und im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses,
 - nur außerhalb von Fensterflächen.
 - nicht in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselwerbeanlagen oder sich bewegender Werbeanlagen und
 - nicht freistehend zulässig.
- Werbeanlagen müssen sich in Anordnung, Umfang, Größe, Form und Farbgebung sowie Materialwahl in die Architektur der Gebäude und in das Straßen- und Ortsbild einfügen

§ 17 Wasserwirtschaft, Grundwasser, Niederschlagswasser, Hochwasserschutz

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zurückzuhalten. Niederschlagwasser, welches nicht auf dem eigenen Grundstück behandelt werden kann, ist gedrosselt in das Niederschlagswasser-Entwässerungssystem auf öffentlichem Grund einzuleiten.

- 2) Niederschlagswasser der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 6 ist in offenen, landschaftlich gestalteten Kanälen in den öffentlichen Grünflächen zu sammeln und gedrosselt an den Regenwasserkanal einzuleiten.
- 3) Das Niederschlagswasser der öffentlichen und privaten Flächen des Gebiets ist in den mit Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzten Flächen zu sammeln und gedrosselt an das öffentliche Entwässerungssystem zur Regenwasserbeseitigung abzugeben.
- 4) Unterirdische Zisternen zur Regenwasserrückhaltung sind auf öffentlichen und privaten Flächen, auch außerhalb der über- und unterbaubaren Grundstücksflächen, generell zulässig.

§ 18 Sichtfelder

1) Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. a. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebensowenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

§ 19 Natur- und Artenschutz

- 1) Für die Begleitung aller Baumaßnahmen muss eine Umweltbaubegleitung beauftragt werden.
- 2) Die Beleuchtung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Bei notwendiger Beleuchtung ist auf den Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel zu achten.
- 3) Baumaßnahmen (Lärm, Beleuchtung etc.) sind im Sommerhalbjahr (März-November) nur tagsüber zwischen 7 und 21 Uhr zulässig.
- 4) Vogelgefährdenden, große Glasflächen zwischen Gebäuden in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen etc. sowie stark spiegelnde Scheiben oder Über-Eck-Verglasungen sind nur zulässig, wenn die Gefahr des Vogelschlags durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem oder bedrucktem Glas zu reduzieren werden kann.
- 5) Schutzzäune, die der Zauneidechsenpopulation Schutz bieten, sind bis zum Abschluss aller Baumaßnahmen aufrechtzuerhalten und instand zu halten.
- Der durch die Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern als zu erhalten festgesetzte Gehölbestand ist während Baumaßnahmen durch einen fest verankerten Schutzzaun außerhalb des Wurzelbereichs (projizierte Baumkrone + 1,50 m) zu schützen.

Hinweise durch Text

1) DIN Normen

Die in den Festsetzungen in Bezug genommenen DIN-Normen und technischen Regelwerke können bei der Marktgemeinde Wolnzach, Bauamt, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

2) Bodendenkmale

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Vorhaben zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Artikel 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, unverzüglich bekannt zu geben.

3) Naturschutz

Bei Gehölzbeseitigungen ist der gesetzliche Verbotszeitraum gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (01.03. – 30.09.) zu beachten.#

4) Leitungsschutz

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten.

Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Versorgungsträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Das "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 ist zu beachten.

5) Schallschutz

Bei Planung einer Wärmepumpe ist diese so aufzustellen, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärmschutztechnik entspricht, ausreichend gedämmt ist und zu keiner Lärmbelästigung in der Nachbarschaft führt.

Der Beurteilungspegel der von der Wärmepumpe ausgehenden Geräusche darf an den nächstgelegenen Immissionsorten die reduzierten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) von 49 dB(A) tags und 34 dB(A) nachts nicht überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (s. TA Lärm Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. TA Lärm Nr. 7.3 und Anhang A.1.5 sowie DIN 45680 Ausgabe 3/1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Konkrete Auflagen zum Immissionsschutz werden zum Bauantrag festgesetzt.

Auf Lärm- und Geruchsimmissionen aus der umliegenden Landwirtschaft - vor allem zur Erntezeit - wird hingewiesen.

6) Altlasten, Auffüllungen

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremdanteile (Z0-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden dann im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt.

Sollte RW1- bzw. RW2-Material eingebaut werden, sind die Einbaubedingungen gem. dem RC-Leitfaden "Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken" vom 15. 06.2005 einzuhalten. Ggf. ist bzgl. des Einbauvorhabens ein Antrag beim Landratsamt Pfaffenhofen zu stellen.

Für den Bereich Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten.

7) Grundwasser

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen evtl. Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen.

Bei Einbinden von Baukörpern ins Grundwasser wird empfohlen, mögliche Keller und Tiefgaragenwasserdicht auszubilden und die Öltanks gegen Auftrieb zu sichern.



M: 1:1500